

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 5.1.2022

Zu Ihrer GZ 2021-0.856.762

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich – anhand der Übermittlung dieses Dokumentes mit einer digitalen Signatur – meine Urheberschaft des Auskunftsbegehrens vom 7. Oktober 2021 zum Thema „Studie zur Betrugsbekämpfung“ sowie mein Begehren der Ausstellung eines Bescheides zu Ihrer teilweisen Auskunftsverweigerung.

Zu den in Ihrem Schreiben angesprochenen Rechtsfragen nehme ich wie folgt Stellung, wobei auf einzelne Verweise auf falsche Datumsangaben (offenbar aufgrund einer Verwechslung zweier meiner Auskunftsbegehren) verzichtet wird.

Zur Eignung als Auskunftsbegehren

Im Wesentlichen argumentieren Sie, dass mein Auskunftsbegehren kein solches sei, da aus dem Auskunftspflichtgesetz kein Anspruch auf Übermittlung von Dokumenten bzw. Aktenbestandteilen abgeleitet werden könne. Sie zitieren dazu nicht einschlägige, da nicht Informationsbegehren von *public watchdogs* betreffende, Entscheidungen des VfGH.

Der VfGH hat rezent – in Ra 2019/11/0049 – entschieden, dass mein Antrag „die Übermittlung des ursprünglichen und des abgeänderten Kaufvertrags bezüglich die Anschaffung von Flugzeugen des Typs Eurofighter Typhoon“ (als *public watchdog*) durchaus durch das Auskunftspflichtgesetz geschützt und nach den Kriterien des Auskunftspflichtgesetzes zu behandeln ist. Außerdem wurde eine Ihrer Argumentation ähnliche Uminterpretation eines Auskunftsbegehren (in einen Antrag auf Akteneinsicht) verneint. Auch der VfGH bestätigt ein Recht auf Zugang zu Informationen für *public watchdogs* in E 4037/2020-10.

Ihre teilweise Verweigerung meines Auskunftsbegehrens führt daher zu einer Verletzung meines Rechts auf Auskunft – und zwar auf eine sowohl richtige als auch dem Begehren entsprechende Antwort (vgl. Hengstschläger/Leeb, JBl 2003, 269 ff).

Zur journalistischen Notwendigkeit

Die angefragten Studien stehen im Zentrum intensiver öffentlicher Debatten, ohne jemals das Licht der Öffentlichkeit erblickt zu haben. Im Raum steht, dass jene Studien zu Themen durchgeführt wurden, an denen das Ressort kein Interesse haben könne, Parteien jedoch schon. Zum journalistischen Faktencheck und zur vollständigen Information von Leserinnen und Lesern ist ein möglichst vollinhaltlicher Zugang zu den angefragten Studien somit zwingend nötig. Zu betonen ist außerdem, dass das bekannt werden der Entstehungsgeschichte der angefragten Studien zu Rücktritten sowohl des Bundeskanzlers, aber auch von Finanzminister Blümel führte. Es ist deswegen nicht davon auszugehen, dass ein geringeres Interesse an diesen Studien als am Eurofighter-Kaufvertrag existiert.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Hametner

| |
|---|
| Signiert von: Markus Hametner |
| Datum: 05.01.2022 23:29:51 |
| Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument. Dieses Dokument ist digital signiert! |
| Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at |

